

## § 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend **Vertragspartner** oder **Besteller** genannt).

(2) Die AGB sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der MAX Power Products GmbH & Co. KG (nachfolgend **MAX Power**) für anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Vertragspartners beanspruchen nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich, schriftlich von der MAX Power angenommen worden sind.

(3) Die AGB der MAX Power beanspruchen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Vertragspartner Geltung, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die von der MAX Power erklärten Angebote können von der Gegenseite grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen angenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die MAX Power mit dem Angebot erklärt, dass dieses freibleibend sei, oder wenn ein maßgeblicher Richtpreis und/oder der Währungskurs nach der Erklärung des Angebots um 10 % fällt oder steigt.

(2) Sofern die Gegenseite das zu einem Vertragsschluss führende Angebot erklärt, kann die MAX Power dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(3) Angaben in Prospekten und Katalogen der MAX Power sind ohne anderweitige ausdrücklich vereinbarte der Parteien nicht verbindlich.

(4) Die Lieferungen und Leistungen der MAX Power sind in der Auftragsbestätigung abschließend aufgeführt.

## § 3 Überlassene Unterlagen

(1) Die MAX Power behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an den Unterlagen, die sie der Gegenseite mit der Auftragserteilung oder bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses aushändigt (etwa Kalkulationen oder Zeichnungen) vor.

(2) Dem Vertragspartner ist es untersagt, das Angebot und die zum Angebot gehörigen Unterlagen ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch die MAX Power ganz oder teilweise einem Dritten zugänglich zu machen oder außerhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie übergeben wurden sind. Umgekehrt verpflichtet sich die MAX Power, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

(3) Soweit die MAX Power das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der in § 2 genannten Frist annimmt, sind etwaige an den Besteller ausgehende Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, an die MAX Power zurückzusenden.

(4) Verstößt der Vertragspartner gegen die Pflicht aus § 3 (2) Satz 1, ist die MAX Power berechtigt, pauschal 5 % des vertraglich vereinbarten oder – soweit ein Vertrag noch nicht zustande gekommen ist – des intendierten Zahlbetrags als Schadensersatz zu fordern.

## § 4 Besondere Schutz- und Informationspflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Betriebs- und Wartungsanleitungen der MAX Power oder ihrer Vorlieferanten zu befolgen und sich, seine Mitarbeiter und Dritte, die mit dem Liefergegenstand in Berührung kommen, mit diesen Anleitungen vertraut zu machen, insbesondere die Sicherheitsempfehlungen zu befolgen. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, hat er die MAX Power von etwaigen Ansprüchen Dritter einschließlich eigener Mitarbeiter freizustellen.

(2) Soweit der Besteller Eigenreaktionen für eine Verpackung des Produkts der MAX Power erwirft und diese nutzen will, hat er die MAX Power hierüber schriftlich zu informieren und die ebenfalls schriftliche Freigabe durch die MAX Power abzuwarten. Die MAX Power prüft die Verpackung ausschließlich auf die Verletzung etwaiger Urheber- und Lizenzrechte, nicht hingegen auf die Richtigkeit der übrigen Produktangaben. Für diese trägt allein der Besteller die Verantwortung; er hat die MAX Power von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Handelt es sich um einen Liefervertrag mit Auslandsbezug, ist der Besteller verpflichtet, die MAX Power vor der Produktion der Liefergegenstände umfassend und schriftlich über gesetzliche, tarifvertragliche oder sonstige Schutzvorschriften, Normanforderungen und andere Bestimmungen zu informieren, die für die Gestaltung und technische Auslegung des Liefergegenstandes von Bedeutung sind. Verletzt der Besteller diese Pflicht, ist er zur Zahlung des Kaufpreises auch dann verpflichtet, wenn der Liefergegenstand wegen der Nichtbeachtung solcher Vorschriften nicht abgenommen oder in Betrieb genommen werden kann. Gleiches gilt für sämtliche Nebenkosten, etwa Verpackungs-, Zolllasten etc. Der Besteller hat in diesen Fällen ferner die Mehrkosten zu tragen, die durch Anpassung des Liefergegenstandes an die fraglichen, ausländischen Bestimmungen entstehen. Widerspricht der Liefergegenstand Bestimmungen, auf die der Besteller nach § 4 (3) hinzuweisen hat, und unterläßt der Besteller einen entsprechenden, rechtzeitigen Hinweis, ist die MAX Power ihm gegenüber wegen der Nichtbeachtung der Vorschriften von der Haftung befreit. Er hat die MAX Power von allen Ansprüchen, die seine Arbeitnehmer oder Dritte wegen Schäden, die sie durch den Betrieb des Liefergegenstandes erleiden, freizustellen.

## § 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Schuldnerverzug

(1) Es gelten ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen der MAX Power, mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von der MAX Power bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von den Liefer- und Zahlungsbedingungen der MAX Power erteilt, so gelten auch dann nur die Liefer- und Zahlungsbedingungen der MAX Power, selbst wenn die MAX Power nicht widerspricht. Abweichungen gelten nur, wenn sie von der MAX Power ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Es gelten die Lieferpreise zum Zeitpunkt der Bestellung. Sofern keine Preisfreisabrede (eventuell auch über einen definierten Zeitraum) getroffen wird, bleiben jedoch angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten, die erst drei Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen können.

(3) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der MAX Power ab Werk gemäß Incoterms (EXW) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Verpackung, Versicherung und Kreditrisiko-Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Bedingungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der MAX Power zurückzusenden, falls die MAX Power hierfür leistungspflichtig geworden ist. Diese Kosten, insbesondere die für Verpackung und für die Waren- und Transportversicherung, werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Handelt es sich um einen Liefervertrag mit Auslandsbezug, wird die MAX Power dem Besteller in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch die Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Die MAX Power kann insbesondere bei Warenlieferungen, die von dem ausländischen Besteller weitergegeben werden, durch diesen wieder importiert werden, etwaige nachträglich anfallende Umsatzsteuerschulden von dem Besteller ersetzt verlangen.

(6) Die Zahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten sind vom Besteller auf das umseitig genannte Konto der MAX Power ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(7) Befindet sich der Käufer der MAX Power gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

(8) Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(9) Sollte eine bei Vertragsabschluss zu stellende Sicherheit oder eine vereinbarte Anzahlung nicht vertragsgemäß durch den Besteller geleistet werden, ist die MAX Power nach vorheriger angemessener Fristsetzung berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn der Besteller einen vereinbarten Zahlungstermin für die zu leistende Ware um mehr als fünf Wochentage überschreitet und er hiernach eine ihm gesetzte Frist von mindestens vier Wochentagen fruchtlos verstreichen lässt. Alternativ kann die MAX Power die weitere Ausführung des Vertrages aussetzen und versandbereite Lieferungen zurückbehalten, bis die ausstehende Zahlung vollständig auf dem Konto der MAX Power erfolgt oder genügende Sicherheit gestellt wurde.

(10) Etwaige Ausfuhr- und Ablieferungsanweisungen, die dem Besteller im Rahmen des Transports bzw. bei der Ablieferung ausgehändigt werden, hat dieser der MAX Power innerhalb von zwei Tagen in Kopie zu übergeben.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Liefergegenstände bleiben Eigentum der MAX Power bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, solange das Eigentumsrecht noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Liefergegenstände pflichtig zu behandeln, insbesondere wird er die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten der MAX Power gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. In dem Versicherungsvertrag ist die MAX Power als unmittelbare forderungsberechtigte Begünstigte einzutragen.

(3) Der Besteller wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der MAX Power weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Insofern ist dem Besteller während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der gelieferten Waren untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller die MAX Power unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Die MAX Power ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.

(5) Veräußert der Besteller einen Liefergegenstand, tritt dieser hiernit seinen Zahlungsanspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die MAX Power ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt in Höhe des Betrages, der von dem der MAX Power in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes zuzüglich den etwaigen Nebenkosten (etwa Transport- und Lieferkosten) entspricht. Dieser an die MAX Power abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(6) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der an die MAX Power abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die MAX Power weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungsunfähigkeit, Befristung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist die MAX Power berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen.

(7) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die MAX Power auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Liefergegenstände zu verlangen und (erforderlichenfalls nach Fristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im alleinigen Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung der MAX Power, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

(8) Soweit der Besteller die Lieferware verarbeitet oder umbildet, ohne hierfür fremde Sachen mit einzubeziehen, erfolgt dies im Namen und im Auftrag der MAX Power. Die MAX Power bleibt Eigentümerin der verarbeiteten oder umgebildeten Sache; der Besteller behält sein Anwartschaftsrecht. Sofern die Liefergegenstände mit Sachen verarbeitet werden, die nicht im Eigentum der MAX Power stehen, erwirbt die MAX Power das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen mitverarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.

(9) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der MAX Power zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird die MAX Power auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der der MAX Power zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Der MAX Power steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

## § 7 Lieferfristen, Annahmeverzug

(1) Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag wirksam abgeschlossen ist, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet und die wesentlichen technischen Punkte geklärt sind sowie die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc. vorliegen. Hat der Besteller ihm obliegende Leistungen verschuldensunabhängig nicht termingerecht erbracht, ist unverzüglich ein neuer Liefertermin abzumachen, der die neuen Lieferbedingungen (etwa die Verschiebung eines Verschiffungsdatums etc.) berücksichtigt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk bzw. das Lager der MAX Power verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ist eine Verzugserschädigung vereinbart, so ist hiervon lediglich der Wert der Ausrüstungsteile betroffen, die zum vereinbarten Termin nicht verfügbar sind.

(3) Die Lieferfrist verläuft sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse einschließlich von der MAX Power nicht zu vertretender Betriebsstörungen, die außerhalb des Willens der MAX Power liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind, um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei Unterlieferungen eintreten. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann nicht von der MAX Power zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die MAX Power in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitteilen.

(4) Kommt der Besteller mit der Annahme der Lieferung in Verzug, oder verlässt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, kann die MAX Power den ihr hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von dem Besteller ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle des Satzes 1, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Verzug geraten ist. Die Regelung in § 8 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

## § 8 Übergang von Nutzen und Gefahr bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Abänderung der Besteller, spätestens mit dem Verlassen des Werks, das Eigentum gemäß Incoterms (EXW) die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt, oder wie der Frachtkosten trägt.

## § 9 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

(1) Die MAX Power wird die Lieferungen und Leistungen vor Versand nach den einschlägigen europäischen Richtlinien prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

(2) Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich, spätestens aber vier Tage nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und der MAX Power eventuelle Mängel mit einer Fehlerbeschreibung und einer Kopie der Rechnung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen nach § 377 BGB als genehmigt.

(3) Die Abnahme des Bestellers gilt u.a. auch dann als erfolgt, (a) wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die die MAX Power nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, (b) wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, (c) sobald der Besteller Lieferungen der MAX Power seinerseits weiterveräußert.

(4) Lehnt der Besteller die Annahme der Ware ab, stehen ihm Rechte an der Lieferung vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Vereinbarungen nicht mehr zu. Etwaige Einreden hinsichtlich einer anderweitigen Verwertung der Liefergegenstände oder deren Vernichtung sind ausgeschlossen.

## § 10 Gewährleistung, Haftung für Mängel

(1) Die MAX Power verpflichtet sich vorbehaltlich der Durchfuhr einer vertragsgemäßen Untersuchung der Ware und einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Mängelrüge nach § 9 alle Liefergegenstände, die nachweisbar zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft waren, so rasch wie möglich nach ihrer Ware auszubessern oder durch Nachlieferung zu ersetzen. Der Besteller hat der MAX Power hierzu Gelegenheit zu geben.

(2) Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder ein Dritter die Sache unsachgemäß benutzt, an ihr unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und der MAX Power Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

(3) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Besteller, soweit die Aufwendungen sich deshalb erhöhen, weil die von der MAX Power gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferware entspricht.

## § 11 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

(1) Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung

gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Zusicherung gilt als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich der nach § 9 durchzuführenden Abnahmeprüfung erbracht worden ist.

(2) Soweit bei der Vereinbarung über die zugesicherte Eigenschaft zwischen den Vertragsparteien keine konkrete Abrede über die zu berücksichtigenden Mindestnorm getroffen wird, legt die MAX Power stets die allgemeinen europäischen Mindeststandards zu Grunde. Sollte die Beachtung höherer Standards von dem Besteller gewünscht sein, hat er hierauf grundsätzlich gesondert hinzuweisen. Soweit die Beachtung höherer Standards mit Mehrkosten verbunden ist, trägt diese der Besteller.

(3) Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung durch die MAX Power. Hierzu hat der Besteller der MAX Power eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Lieferpreises. Ist der Mangel sodann weiterhin derart schwerwiegend, dass die Lieferungen zum vertraglich vorgesehene Zweck nicht genutzt werden kann, hat der Besteller das Recht, von dem Liefervertrag zurückzutreten. Die MAX Power ist verpflichtet, dem Besteller den Preis zu erstatten, denn dieser für die mangelhaften Lieferungsstelle bereits gezahlt worden ist.

## § 12 Haftungsausschlüsse

(1) Mängelanprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei einer natürlichen Abnutzung oder einem natürlichen Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungesicherter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(2) Für Mangelfolgeschäden haftet die MAX Power in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für das Handeln eines Vertreters oder eines Erfüllungsglieders der MAX Power. Die Haftung der MAX Power ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein Ausnahmefall vorliegt, wie er in den Sätzen 1 und 4 dieses Absatzes genannt wird. Im Übrigen haftet die MAX Power nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die MAX Power einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(3) Die Regelung des vorstehenden § 12 (2) gilt auch für alle weiteren Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 12 (4) und die Haftung für Unmöglichkeit nach § 12 (5) dieser Bedingungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Bei Verzögerungen der Lieferung nach § 7 haftet die MAX Power in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für das Handeln eines Vertreters oder eines Erfüllungsglieders der MAX Power. Die Haftung der MAX Power ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle der Sätze 1 und 3 dieses Absatzes wird die Haftung der MAX Power wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Netto-Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer der MAX Power etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt indes unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Die MAX Power haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für das Handeln eines Vertreters oder eines Erfüllungsglieders der MAX Power. Die Haftung der MAX Power ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle der Sätze 1 und 3 dieses Absatzes wird die Haftung der MAX Power wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Netto-Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer der MAX Power etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt indes unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 13 Rückgriffsanspruch des Bestellers

(1) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber der MAX Power bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich vorgesehenen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gilt ferner § 10 (3) entsprechend.

## § 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Bestellers

(1) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 15 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Bestellers) oder § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erfüllung eines Dienstvertrages oder in der Herstellung eines Werks besteht). Die im vorstehenden Satz 2 ausgenommenen Fälle unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(2) Die Verjährungsfristen nach § 14 (1) gelten unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die MAX Power, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die MAX Power bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie allein die Verjährungsfrist des Satzes 1 des § 14 (1).

(3) Die Verjährungsfristen nach §§ 14 (1) und 12 (4) gelten jedoch mit folgenden Maßgaben: (a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die MAX Power eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. (b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache besteht, in den Fällen einer grob fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen hier genannten Ansprüchen mit der Ablieferung der Ware bei dem Besteller.

(5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 16 Schlussbestimmungen

(1) Der Liefervertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Die AGB beziehen sich auf die europäische Währung EURO.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(4) Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

(5) Der Gerichtsstand ist der Sitz der MAX Power Products GmbH & Co. KG.

(6) Alle Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(7) Sollte sich eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Klausel durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.